amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Dillenburg
- Versteigerungsgericht -
8 K 19/26

10.11.2026

Beschluss
Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **Mittwoch, 24. Februar 2027, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Dillenburg, Wilhelmstraße 7, 35683 Dillenburg, Saal 1, versteigert werden:

1.
Das im Grundbuch von **Haiger Blatt 3769** eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
6	Haiger	57	33	Landwirtschaftliche Fläche, Hüttenstraße 71	667

Der Versteigerungsvermerk wurde am 20.07.2026 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 800,00 €

Objektbeschreibung: land- und forstwirtschaftlich genutztes Grundstück

Detaillierte Objektbeschreibung:
Im Flächennutzungsplan ist entgegen der Grundeintragungen (landwirtschaftliche Fläche) eine Fläche für die Forstwirtschaft festgesetzt. Aufgrund dieser Festsetzung müsste das Forstamt einer Bebauung zustimmen. Nach Aussagen der Bauaufsicht Wetzlar ist die Bewertungsfläche nicht bebaubar

2.
Das im Grundbuch von **Haiger Blatt 4787** eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
1	Haiger	57	32/1	Gebäude- und Freifläche, Hüttenstraße 71	819

Der Versteigerungsvermerk wurde am 20.07.2026 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 493.000,00 €

Objektbeschreibung: Mehrfamilienhaus

Detaillierte Objektbeschreibung:
Das Grundstück ist mit einem vollunterkellerten zweigeschossigen Wohngebäude mit ausgebautem Dachgeschoss als Maisonett bebaut und beinhaltet 6 Wohnungen.
Eine Innenbesichtigung hat teilweise stattgefunden.
Das Objekt ist zum Großteil vermietet

Gesamtverkehrswert: 493.800,00 €.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFFXXX,
unter Angabe des Kassenzeichens: **017597307022**.

Abt
Rechtspflegerin